



BILDUNG EINER EINHEITSGEMEINDE HÄGGENSCHWIL

Bericht der Projektgruppe

Inkorporation der Schulgemeinde in die
Politische Gemeinde Häggenschwil

Politische Gemeinde Häggenschwil
Inkorporation der Schulgemeinde in die

BERICHT DER PROJEKTGRUPPE

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Nach dem historischen Schulentcheid über die Privatisierung der Oberstufe in Häggenschwil müssen die Strukturen der Schulgemeinde Häggenschwil angepasst werden. Der Verantwortungsbereich der Schulbehörde reduziert sich ab Sommer 2012 auf die Primarschule mit Kindergarten. Damit verringert sich die Grösse der Schule von 190 auf 125 Schülerinnen und Schüler. Der Schulrat vertritt den Standpunkt, dass dies der richtige Zeitpunkt ist, eine Redimensionierung der Schulbehörde zu prüfen. Im Zusammenhang mit den Fusionsabklärungen mit der Gemeinde Wittenbach, befürworteten im Jahre 2010 bereits mehr als 75% der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Bildung einer Einheitsgemeinde. Der Schulrat ist deshalb der Meinung, dass jetzt der optimale Zeitpunkt zur Gründung der Einheitsgemeinde Häggenschwil wäre.

An der Sitzung vom 15. September 2011 haben Schul- und Gemeinderat gemeinsam beschlossen, die Prüfung einer Einheitsgemeinde (Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde) konkret an die Hand zu nehmen und der Bevölkerung im Frühjahr 2012 die Inkorporationsvereinbarung zur Abstimmung vorzulegen.

1.2 Auftrag an die Projektgruppe

Die Projektgruppe, bestehend aus Schulratspräsident und Gemeindepräsident, erarbeitet zuhanden des Gemeinde- und Schulrates bis Ende Januar 2012 eine Analyse der Vor- und Nachteile sowie Chancen und Risiken einer Einheitsgemeinde und erstellt bis zur ordentlichen Bürgerversammlung im Frühjahr 2012 ein Gutachten mit Antrag über die Bildung der Einheitsgemeinde Häggenschwil. Der Antrag des Schulrates an die Bürgerschaft wird eine Inkorporationsvereinbarung beinhalten. Die allfällige Einführung der Einheitsgemeinde ist auf den 1. Januar 2013 (neue Amtsdauer) vorgesehen.

1.3 Ziele Prozess Einheitsgemeinde

- Ganzheitliche Führung der Gemeinde Häggenschwil. Diese beinhaltet den Finanzhaushalt, die Investitionen, die Zukunftsplanungen für die Politische Gemeinde als auch für die Schulgemeinde. Alle übergeordneten Aufgaben der Gemeinde werden zentral an einem Ort behandelt und von einer Bürgerschaft beschlossen;
- Beibehalten der Autonomie der Schule in den Bereichen Pädagogik, Schulpersonal, Einsatz der finanziellen Ressourcen gemäss Budget und Schulqualität;
- Bestehende Verträge werden neu ausgehandelt und optimiert (z.B. Lizenzen für die kantonale Finanzsoftware VRSG, Druck- und Kopierlösungen);
- Sichtbar machen von weiterem Synergiepotenzial (Liegenschaften, Beschaffungswesen, Verwaltung usw.);
- Aufzeigen der Vor- und Nachteile der heutigen Lösung gegenüber Chancen und Risiken einer Einheitsgemeinde;
- Aufzeigen, was unabhängig dieses Prozesses so oder so ändern wird (durch Gesetze, Richtlinien, Weisungen kantonaler Departemente usw.);
- Finanzielle Überlegungen stehen nicht im Vordergrund.

2. Begriff und Merkmal der Einheitsgemeinde

2.1 Begriff

Die Einheitsgemeinde führt die bisher eigenständige Schulgemeinde auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Häggenschwil zu einer Körperschaft zusammen. Rechtlich kommt es zu einer Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde, so dass – abgesehen von anderen Spezialgemeinden (Kirchgemeinden) – nur noch eine Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes besteht. Bei einer Einheitsgemeinde wird die Schule ein Teil der Politischen Gemeinde. Die Schule bleibt bezüglich Schulführung, Personal und pädagogischen Fragen eigenständig und allein verantwortlich. Jedoch wird der Schulrat von ‚schulfremden‘ Aufgaben wie dem Finanz- sowie dem Bau- und Liegenschaftswesen entlastet. Damit stehen ihm mehr zeitliche Ressourcen für seinen eigentlichen Kernauftrag – der pädagogischen, personellen und übergeordneten Führung der Schule – zur Verfügung. Diese Verantwortung wird in der neuen Gemeindeordnung explizit verankert.

2.2 Entwicklung kantonally und regional

Seit dem 1. Januar 2012 liegt die Anzahl der Einheitsgemeinden im Kanton St. Gallen bei 36 (von 85 Gemeinden). Die Zahl der Primarschulgemeinden ist seit dem 1. Januar 2009 von 110 auf 56 zurückgegangen. Der Kanton unterstützt die Zusammenlegung von Gemeinden mit finanziellen Beiträgen, was dem Ziel des Kantonsrates einer Strukturbereinigung bei den Politischen- und Spezialgemeinden entspricht. Förderbeiträge werden vom Kantonsrat nur gesprochen, wenn mehrere Schulgemeinden in eine Politische Gemeinde inkorporiert werden. Dies ist in Häggenschwil mit einer Schulgemeinde nicht möglich. Es darf jedoch mit Projektbeiträgen gerechnet werden.

In unserer Region gibt es folgende Einheitsgemeinden:

St. Gallen, Goldach, Tübach, Rorschach, Thal, Rheineck, Waldkirch, Diepoldsau, Widnau. Zudem wird die Einheitsgemeinde in Berg und Steinach demnächst zur Abstimmung gebracht.

**Bericht der Projektgruppe betreffend
Bildung einer Einheitsgemeinde (Inkorporationsvereinbarung)**

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen betreffend Organisation Einheitsgemeinde
Massgebende Rechtsquelle ist das Gemeindegesetz (sGS 151.3)

Einheitsgemeinde	<p><i>Kapitel 1. Rat</i> <i>Art. 91</i> Führt die politische Gemeinde die Volksschule, ist der Rat für die Schulverwaltung zuständig. Er untersteht in Schulangelegenheiten der Aufsicht der Erziehungsbehörden.</p>
Schulkommission	<p><i>Kapitel 2. Verwaltung</i> <i>Art. 94</i> <i>1 Die Gemeindeordnung kann:</i> <i>a) eine Schulkommission vorsehen, die Schulrat heissen kann. Sie legt Grösse und Wahlorgan fest;</i> <i>b) den Vorsitz in der Schulkommission einem Ratsmitglied vorbehalten.</i></p> <p><i>2 Der Schulkommission gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Rates an.</i></p> <p><i>3. Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen:</i> <i>1. Stellt sie in Schulangelegenheiten, für die Bürgerschaft oder Parlament zuständig sind dem Rat Antrag.</i> <i>2. Kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass sie in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.</i></p>

Die Gemeindeordnung oder ein Reglement bestimmen, welche Aufgaben nach der Gesetzgebung über die Volksschule die Schulkommission resp. der Schulrat erfüllt. Der Schulrat bleibt auch in der Einheitsgemeinde in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde. Das Projektteam vertritt die Auffassung, dass auch inskünftig von ‚Schulrat‘ die Rede ist, unabhängig davon, ob die Mitglieder sich einer Volkswahl stellen oder wie bei Kommissionen üblich vom Gemeinderat ernannt werden.

3. Die Inkorporationsvereinbarung (Entwurf)

Politische Gemeinde Häggenschwil

Schulgemeinde Häggenschwil

Inkorporationsvereinbarung

In Anwendung von Art. 52 des Gemeindevereinigungsgesetzes (sGS 151.3) vom 17. April 2007 vereinbaren

die **Schulgemeinde Häggenschwil**, vertreten durch den Schulrat und dieser durch Schulratspräsident Alan Germann und Schulsekretärin Karin Germann

und

die **Politische Gemeinde Häggenschwil**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Hans-Peter Eisenring und Ratsschreiberin Maria Huwiler

folgendes:

Einheitsgemeinde

Art. 1

Die Schulgemeinde Häggenschwil wird mit Wirkung ab 1. Januar 2013 aufgehoben und zur Bildung einer Einheitsgemeinde in die Politische Gemeinde Häggenschwil inkorporiert.

Rechtsnachfolge

Art. 2

Die Politische Gemeinde Häggenschwil ist Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Schulgemeinde.

Sie übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten, alle Aktiven und Passiven sowie das Archiv der Schulgemeinde Häggenschwil. Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf die Politische Gemeinde Häggenschwil im Zeitpunkt der Inkorporation über.

Sie übernimmt das Personal der Schulgemeinde Häggenschwil. Diesem dürfen durch die Übernahme keine finanziellen Nachteile entstehen.

**Bericht der Projektgruppe betreffend
Bildung einer Einheitsgemeinde (Inkorporationsvereinbarung)**

Jahresrechnung 2012 der Schulgemeinde Häggenschwil **Art. 3**
Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Häggenschwil beschliesst an der Bürgerversammlung im Frühjahr 2013 über die Jahresrechnung 2012 der Schulgemeinde Häggenschwil.

Vollzug **Art. 4**
Der Gemeinderat und der Schulrat treffen die für die Durchführung der Inkorporation erforderlichen Übereinkommen.

Beschlussfassung **Art. 5**
Diese Vereinbarung untersteht in der Politischen Gemeinde Häggenschwil dem fakultativen Referendum.
In der Schulgemeinde Häggenschwil beschliesst die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung über diese Vereinbarung.

Vorbehalt **Art. 6**
Die Inkorporation steht unter dem Vorbehalt einer vertraglichen Regelung mit der Primarschulgemeinde Wittenbach für den Besuch der Kinder aus dem Weiler Hinterberg / Chrüzegg an die Primarschule Häggenschwil oder einer Abkurung des Gebietes von der Politischen Gemeinde Wittenbach.

Vollzugsbeginn **Art. 7**
Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung durch das Departement des Innern und das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Häggenschwil, 30. Januar 2012

Häggenschwil, 30. Januar 2012

SCHULRAT Häggenschwil

GEMEINDERAT Häggenschwil

Alan Germann Karin Germann
Schulpräsident Schulsekretärin

Hans-Peter Eisenring Maria Huwiler
Gemeindepräsident Ratsschreiberin

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Häggenschwil an der Bürgerversammlung beschlossen am: 23. März 2012.

In der Politischen Gemeinde Häggenschwil dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom 30. März 2012 bis 8. Mai 2012.

**Bericht der Projektgruppe betreffend
Bildung einer Einheitsgemeinde (Inkorporationsvereinbarung)**

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

DEPARTEMENT DES INNERN

Die Vorsteherin:

*lic. phil. Kathrin Hilber
Regierungsrätin*

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

BILDUNGSDEPARTEMENT

Der Vorsteher:

*Stefan Kölliker
Regierungsrat*

4. Eckdaten der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde

Die neue Gemeindeordnung hat insbesondere Aussagen zu machen über die Organisationsform und das Wahlorgan, die Grösse von Gemeinderat und Schulrat, sowie die Zuständigkeiten beim Personal, die Ansiedlung des Beschaffungswesens und den Unterhalt der Liegenschaften.

Die Projektgruppe empfiehlt, die Gemeindeordnung folgendermassen auf die neue Legislatur anzupassen:

Wahlen	Art. 8
a) an der Urne	Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten; c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates; d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
Zusammensetzung	Art. 25
	Der Gemeinderat besteht aus: a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten; b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten; c) drei weiteren Mitgliedern; d) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident können Verwaltungsfunktionen ausüben.

Bericht der Projektgruppe betreffend Bildung einer Einheitsgemeinde (Inkorporationsvereinbarung)

Schule Grundsatz	Art. 33 Die Politische Gemeinde führt die Schule.
Schulrat	Art. 34 Der Schulrat ist eine Kommission des Gemeinderates. Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und mindestens zwei weiteren, durch den Gemeinderat berufenen Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 35 Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes, der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Schulordnung der Gemeinde Häggenschwil. Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitung; b) Er ist zuständig für die Qualitätskontrolle des Unterrichts und für die Einhaltung der Führungsgrundsätze; c) Erlass der Klassenorganisation und des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages; d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente der Volksschule; e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule; f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen; g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.
Teilnahme an Sitzungen	Art. 36 An den Sitzungen des Schulrates nimmt die Schulleitung sowie eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.
Finanzbefugnisse	Art. 37 Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.
Schulleitung	Art. 38 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag des Schulrates Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

Bericht der Projektgruppe betreffend Bildung einer Einheitsgemeinde (Inkorporationsvereinbarung)

Schulordnung	Art. 39 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Rechtspflege	Art. 40 Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

5. Ist-Situation Schule

5.1 Einwohnerdaten

Mit Stichtag 31. Dezember 2011 zählt die Politische Gemeinde Häggenschwil 1'194 Einwohner.

5.2 Entwicklung der Schülerzahlen

Durch die Lösung mit der Führung der Oberstufe als Privatschule verringern sich die Schülerzahlen generell um einen Drittel. Die Schülerzahlen der Primarschule und des Kindergartens entwickeln sich wie folgt:

Schuljahr	2010/2011	2011/2012
Kleiner Kindergarten	13	16
Grosser Kindergarten	14	14
1. Klasse	12	13
2. Klasse	15	14
3. Klasse	19	12
4. Klasse	19	19
5. Klasse	17	19
6. Klasse	30	17

Anzahl Geburten für voraussichtliche Eintritte in den Kindergarten (Stichtag jeweils 31.07.):

01.08.2007 – 31.07.2008	16
01.08.2008 – 31.07.2009	7
01.08.2009 – 31.07.2010	13
01.08.2010 – 31.07.2011	15
01.08.2011 – heute:	4

5.5 Liegenschaftenverzeichnis

a) Kindergarten

Grundstück Nr. 672	
Grundstücksfläche	1'861 m ²
Umbauter Raum	4'000 m ³
Neuwert	Fr. 2'480'000.–
Zeitwert	Fr. 2'331'000.–
Verkehrswert	Fr. 1'840'000.–
Baujahr	1995
Schätzung	19. September 2005

b) Primarschulhaus (alt)

Grundstück Nr. 46	
Grundstücksfläche	1'383 m ²
Umbauter Raum	3'070 m ³
Neuwert	Fr. 1'750'000.–
Zeitwert	Fr. 1'350'000.–
Verkehrswert	Fr. 1'000'000.–
Baujahr	1876
Schätzung	12. September 2001

c) Primarschulhaus (neu)

Grundstück Nr. 752	
Grundstücksfläche	2'024 m ²
Umbauter Raum	3'678 m ³
Neuwert	Fr. 1'582'000.–
Zeitwert	Fr. 1'582'000.–
Verkehrswert	Fr. 1'450'000.–
Baujahr	2005
Schätzung	19. September 2005

d) Oberstufenschulhaus/Mehrzweckhalle

Grundstück Nr. 51	
Grundstücksfläche	10'862 m ²
Umbauter Raum	11'678 m ³
Neuwert	Fr. 5'888'000.–
Zeitwert	Fr. 5'109'000.–
Verkehrswert	Fr. 3'100'000.–
Baujahr	1954/1992
Schätzung	14. April 2003

6. SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen, Chancen-Risiken)

6.1 Stärken der heutigen Situation

- autonome, eigenständige Organisation mit gleicher Bürgerschaft wie Politische Gemeinde
- kleine, überschaubare Schulgemeinde mit eigenen Kompetenzen
- gut funktionierende Schulleitung
- gutes Lehrerteam
- gut funktionierende Hauswartlösung
- Vielfältigkeit der Behördenmitglieder (Volkswahl)
- eigener Entscheid über gebundene Ausgaben der Schule
- kurze Entscheidungswege
- Schule als eigene Interessengruppe

6.2 Schwächen der heutigen Situation

- viele Mandatsträger; finden von geeigneten Behördenmitgliedern (20 für Gemeinde und Schule inkl. GPK)
- zwei Bürgerversammlungen mit gleichen Bürgern notwendig
- Doppelspurigkeiten bei der Planung in den Bereichen Finanzen und Investitionen
- heute werden zwei separate Buchhaltungen geführt
- anspruchsvoller Budgetierungsprozess mit zahlreichen gegenseitigen Absprachen
- Doppelspurigkeiten in Bezug auf das Beschaffungswesen und die Liegenschaftsbewirtschaftung

6.3 Chancen einer Einheitsgemeinde

- Ganzheitlichkeit in der Führung der Gemeinde Haggenschwil, beinhaltend Finanzen, Investitionen, Zukunftsplanungen für die Politische Gemeinde als auch für die Schule. Alle Aufgaben der Gemeinde werden zentral an einem Ort behandelt und von einer Bürgerschaft beschlossen; Gesamtverantwortung für alle Belange der Gemeinde in einem Gremium.
- Gemeinderat befasst sich auch mit Schulangelegenheiten;
- Schulrat kann sich auf seinen Kernauftrag der Schulqualität, der Klassenplanung und der Pflege des schulischen Personals konzentrieren
- Optimierungen in den Bereichen Buchhaltung, Finanzen und Administration (Fach- und administrativer Bereich);
- nur noch eine Bürgerversammlung
- einheitliche Strategie / Finanzpolitik
- Eliminierung von Doppelspurigkeiten, z.B. Vertretung in Gremien, Meldung von Kenndaten und Statistiken an Kanton etc.
- Gefühl der Einheit (wir gehören zusammen)
- Rekrutierung von Behördenmitgliedern wird vereinfacht (weniger Mandatsträger)
- kürzere Kommunikationswege (Behörde, Verwaltung)

6.4 Risiken einer Einheitsgemeinde

- Angst der Schule vor politischer Einmischung in schulische Angelegenheiten
- Beim Hauswartdienst und bei den Finanzen müssen Personen von Schule und Gemeinde zusammengeführt werden.
- Für das Gebiet Hinterberg muss mit Wittenbach eine neue Vereinbarung getroffen werden. Der Weiler Hinterberg/Chrüzegg gehört zur politischen Gemeinde Wittenbach, ist jedoch aktuell Teil der Schulgemeinde Häggenschwil. Mit der Gründung einer Einheitsgemeinde muss für die Schülerinnen und Schüler des Weilers eine Lösung gefunden werden, damit diese zumindest auch zukünftig die Primarschule in Häggenschwil besuchen können. Dies kann entweder durch eine Abkürzung des Weilers von der Gemeinde Wittenbach zur Gemeinde Häggenschwil geschehen oder mittels eines Schulvertrages, der verbindlich die Möglichkeit des Schulbesuches in Häggenschwil regelt.

7. Beurteilung

7.1 Organisation

a) Die Schulgemeinde heute

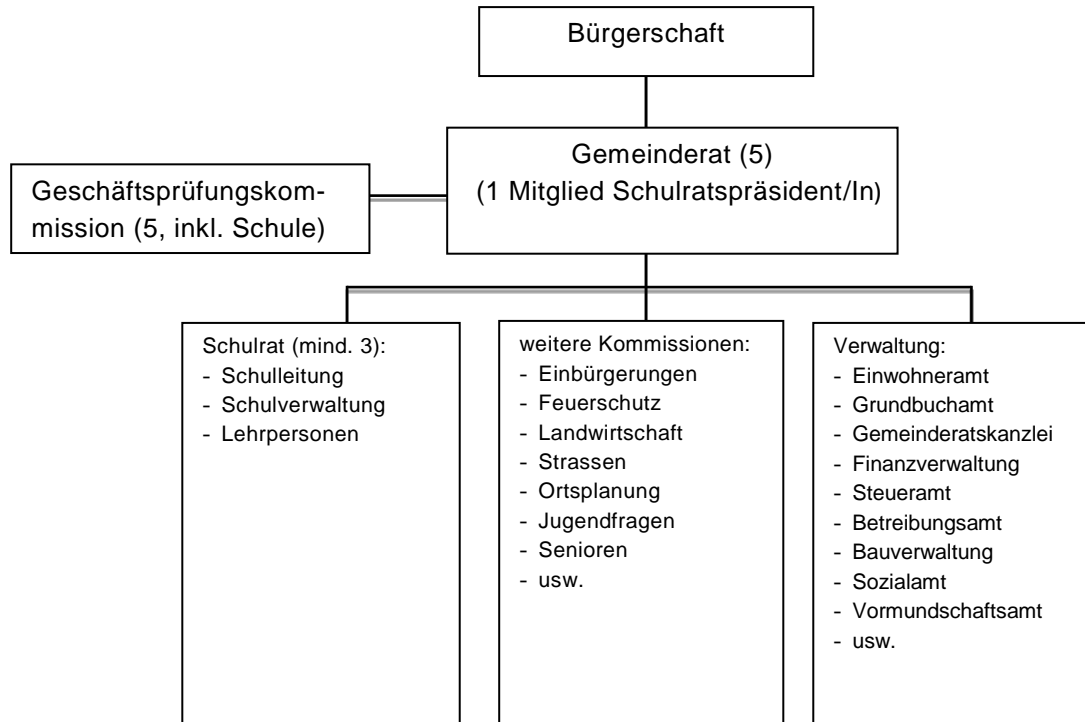
Häggenschwil besteht heute aus zwei klar getrennten rechtlich unabhängigen politischen Körperschaften, d.h. der Politischen Gemeinde Häggenschwil und der Schulgemeinde Häggenschwil. Gemäss Artikel 2 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Häggenschwil umfasst die Schulgemeinde Häggenschwil das Gebiet der Politischen Gemeinde Häggenschwil ohne den Hof Raach, aber inkl. das Gebiet Hinterberg der Politischen Gemeinde Wittenbach.

Die Schulgemeinde Häggenschwil ist wie folgt organisiert:

Sie verfügt über einen Schulrat mit fünf Mitgliedern (dem Schulratspräsidenten und vier Mitgliedern). Daneben sind das Schulkassieramt und das Schulsekretariat mit separaten Personen besetzt. An den Sitzungen des Schulrates nehmen die Schulleitung und eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie die Schulsekretärin als Protokollführerin mit beratender Stimme teil.

b) Idee Organisation der Schule in der Einheitsgemeinde

Auf Basis des am 1.1.2010 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetzes (GG) wird folgende zukunftsgerichtete Organisation vorgeschlagen:



Die neue Ressortzuteilung könnte wie folgt aussehen:

- Ressort Schule
- Ressort öffentliche Sicherheit
- Ressort Soziales und Gesundheit
- Ressort Kultur und Landwirtschaft
- Ressort Verwaltung, Strassen und Finanzen

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde werden nicht ‚pädagogische‘ Aufgaben des Schulrates in der Politischen Gemeinde wahrgenommen (z.B. Beschaffungswesen, Finanzen, Bewirtschaftung der Liegenschaften usw.). Daher rechtfertigt sich die Reduktion des Schulrates von fünf auf mindestens drei Mitglieder. Zudem obliegt die operative Führung der Primarschule einer Schulleitung. Der Gemeinderat befasst sich neu intensiver mit dem Thema Bildung.

Der/die Schulratspräsident/in wird nach wie vor durch das Volk gewählt. Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden vom Gemeinderat ‚berufen‘. Der Schulrat entspricht damit einer gemeinderätlichen Kommission.

Wie in Kapitel 4 dargestellt, werden die Aufgaben des Schulrates in der Gemeindeordnung resp. in weiteren Reglementen (Geschäftsreglement, Schulordnung) explizit und genauer geregelt. Der Schulrat erhält damit einen in der Politischen Gemeinde reglementierten ‚Handlungsspielraum‘.

7.2 Behörden generell

a) Behörden heute

Derzeit werden 20 Mandatsträger benötigt, um die Räte und Geschäftsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde besetzen zu können. An vielen Orten im Kanton St. Gallen zeigen die Wahlen je länger je mehr, dass mit den heutigen Strukturen für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger oftmals keine eigentliche Auswahl für die Besetzung der Ämter besteht. Ein Zeichen dafür, dass es in der heutigen Zeit schwieriger wird, geeignete und gewillte Kandidatinnen und Kandidaten für die zu besetzenden Ämter zu finden. In der Regel werden heute die Mandatsträger vom Volk gewählt.

b) In der Einheitsgemeinde

Die Einheitsgemeinde möchte dieser Situation Rechnung tragen. Mit fünf Mitgliedern des Gemeinderates (ein Schulratspräsident/in), zusätzlich mindestens zwei Mitgliedern im Schulrat und fünf Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) würde die Anzahl auf zwölf Mandatsträger reduziert. Dies entspricht einer Einsparung von acht Mandatsträgern. Nach den rechtlichen Möglichkeiten des Gemeindegesetzes können die Mitglieder des Schulrates durch den Gemeinderat ‚berufen‘ werden.

7.3 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

a) GPK heute

Heute existieren in der Politischen Gemeinde und in der Schulgemeinde eigene GPK's von je fünf Mitgliedern. Die Rechnungsprüfung wird momentan in der Politischen Gemeinde durch die GPK und auch durch eine externe Revisionsstelle vorgenommen. Bei der Schulgemeinde erfolgt die Rechnungsprüfung durch die GPK. Die Prüfung der Amtsführung durch die GPK richtet sich nach den Empfehlungen des Amtes für Gemeinden. Das Amt für Gemeinden empfiehlt für den Bereich Bildung alle zwei Jahre eine Zwischenrevision.

b) GPK in einer Einheitsgemeinde

- In einer Einheitsgemeinde wird nur eine Rechnung geführt und ein Amtsbericht erstellt.
- Die Rechnungsprüfung wird selbst durchgeführt oder unter Beizug einer externen Revisionsstelle.

Gemäss Gemeindegesetz (GG) ist für eine Einheitsgemeinde nur eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) vorgesehen. Wird die Schulgemeinde in die Politische Gemeinde inkorporiert, muss entsprechend die Rechnung der Politischen Gemeinde erweitert werden. Art. 56 GG verlangt, dass die Ge-

schäftsprüfungskommission die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicherstellt. Dies kann durch interne wie externe Fachpersonen erreicht werden.

Die Aufsicht über die pädagogischen und schulorganisatorischen Belange untersteht weiterhin dem Bildungsdepartement. Das Bildungsdepartement übt die Fachaufsicht im Bereich der Volksschulgesetzgebung aus.

Aufgrund vorgängiger Begründungen kann man davon ausgehen, dass die vom Gemeindegesetz vorgeschriebene Mindestzahl von fünf Mitgliedern für die Geschäftsprüfungskommission auch für die Einheitsgemeinde Häggen-schwil ausreicht.

7.4 Mitarbeiter

Die Angestellten der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde wurden über den Projektstart für die Einheitsgemeinde vorab orientiert. Weitere Informationen und Gespräche mit Direktbetroffenen sind bis zum Beschluss durch die Bürgerschaft vorgesehen. Direktbetroffene Mitarbeitende können sich im Rahmen der Umsetzung der Inkorporation einbringen.

7.5 Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulorgane

a) heute

7.5.1 Schulratspräsident

Schulratspräsidenten erfüllen anspruchsvolle und zeitaufwendige Führungsaufgaben. Sie führen den Schulrat und sind Personalchef des Schulpersonals. Das Pensum des Schulratspräsidenten in Häggen-schwil beträgt im Normalfall ca. 15–20 Stellenprozent. Für die Gründung der Privatschule musste ein Sondereinsatz geleistet werden, welcher weit über dieses Pensum hinausging. Auch mit der Einführung der Einheitsgemeinde soll beim Schulratspräsidenten weiterhin am Milizsystem festgehalten werden (keine Anstellung mit Stellenprozent vorgesehen).

7.5.2 Finanzen

- Lohnwesen (Sozialversicherungen, Pensionskasse, Unfallversicherung, Auszahlungen)
- Buchhaltung (Buchführung, Inkassowesen, Zahlungen)
- Jahresrechnung (Erstellen Entwurf Voranschlag mit Schulleitung, Erstellen Abschluss)
- Versicherungswesen Administration

7.5.3 Aktuarin / Schulsekretariat

- Sitzungsvorbereitung
- Teilnahme an SR-Sitzungen inkl. Protokollführung – Verfassen des Protokolls
- Protokollführung SR und Schulkommissionen
- Korrespondenz aufgrund Protokoll (Verarbeitung)
- Amtsbericht (Organisation und Administration) und weitere Berichte

- Vorbereitung Bürgerversammlung (Einladung Stimmenzähler, Protokoll)
- Wahlen und Abstimmungen (Vorbereitung und Mitwirkung bei Durchführung)
- Archivierung
- Schüleradministration
- Klassenadministration
- Raumreservation Schulanlage
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung
- Allgemeine Sekretariatsarbeiten (z.B. Anstellungsverträge, Publikationen, Ausschreibungen usw.)

b) in der Einheitsgemeinde

Neuzuteilung der Aufgaben:

Das Aktariat und Sekretariat sollen weiterhin bei der Schulverwaltung bleiben. Hingegen sollen das Führen der Buchhaltung, des Versicherungswesens und des Lohnwesens in die Gemeindeverwaltung integriert werden. Auch der Unterhalt der Liegenschaften und damit auch die Zuständigkeit für das Hauswartpersonal sollen in die Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltung fallen. Hingegen bleiben die Wahl von Lehrpersonen und der Schulleitung weiterhin bei der Schulverwaltung.

8. Fazit

Bei der Bildung einer Einheitsgemeinde handelt es sich vorwiegend um ein Strukturbereinigungs- resp. Strukturvereinfachungsprojekt. Oberste Zielsetzung einer Einheitsgemeinde bildet die Ganzheitlichkeit in der Führung der Gemeinde Haggenschwil in allen relevanten Bereichen.

Alle Aufgaben der Gemeinde werden zentral an einem Ort behandelt und von einer Bürgerschaft beschlossen. Der Stellenwert der Schule muss bei einer Einheitsgemeinde gleich hoch bleiben wie bisher und die Berücksichtigung der pädagogischen Anliegen muss gewährleistet bleiben. Auch zukünftig wird die Schule nicht nur nach reinen finanziellen Aspekten geführt und weiterentwickelt, sondern vor allem aufgrund der pädagogisch ausgewiesenen Bedürfnisse. Eine gut funktionierende Schule ist ein wesentlicher Standortvorteil von Haggenschwil, den es zu pflegen gilt.

Die vorliegende Analyse zeigt auf, dass die Bildung einer Einheitsgemeinde Haggenschwil sinnvoll ist und der Bürgerschaft im Frühjahr 2012 zum Beschluss vorgelegt werden soll. Die Chancen für die Bildung einer Einheitsgemeinde gegenüber den Risiken überwiegen. Der Prozess für die Inkorporation soll daher weitergeführt werden. Der Start der Einheitsgemeinde soll per 1. Januar 2013 erfolgen.

Bericht der Projektgruppe betreffend Bildung einer Einheitsgemeinde (Inkorporationsvereinbarung)

Das Projektteam stellt folgende Anträge:

Schulrat:

1. Es sei vom vorliegenden Bericht ‚Projekt Einheitsgemeinde‘ zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Der Prozess der Bildung einer Einheitsgemeinde sei weiter zu verfolgen und die Inkorporationsvereinbarung sei im Frühjahr 2012 der Bürgerschaft zur Abstimmung zu unterbreiten.

Gemeinderat:

Der Bürgerschaft sei im Frühjahr 2012 die für die Bildung einer Einheitsgemeinde notwendige neue Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

9. Weiteres Vorgehen

- Besprechung des Berichtes im Schulrat und Gemeinderat
- Besprechung mit Personal Schule und Gemeinde
- Besprechung mit der Bevölkerung vom Hinterberg
- Besprechung mit Schule und Gemeinde Wittenbach (Hinterberg)
- Informationen im Häggenschwil aktuell
- Information der Bevölkerung an der Vorversammlung
- ev. weitere Informationsanlässe (Kontaktstunden, Gipfelitreffen)
- Entscheid über Inkorporation an der Bürgerversammlung der Schulgemeinde
- Genehmigung der Gemeindeordnung an der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde
- Unterstellung der Inkorporationsvereinbarung dem fakultativen Referendum
- Umsetzung der Inkorporation von April bis Dezember 2012
- Start der Einheitsgemeinde ab 1. Januar 2013

9312 Häggenschwil, 30. Januar 2012